



WALDHAUSORDNUNG

Das Waldhaus der Burgergemeinde Busswil BE steht zu nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Für jeden Anlass ist eine mündige Person verantwortlich. Sie übernimmt die Verantwortung für das Einhalten der Waldhausordnung und der Vorschriften des Gastgewerbegesetzes und deren Verordnung sowie der feuerpolizeilichen Bestimmungen (gesetzliche Erlasse liegen im Waldhaus zur Einsichtnahme auf).
Sie hat für Ordnung zu sorgen und haftet für jegliche Schäden, die während des Anlasses entstehen. Beschwerden irgendwelcher Art gehen zu Lasten der Benutzer.
2. Zum Waldhaus, dessen Einrichtung, der Feuerstelle im Freien, der gesamten Anlage sowie zum Wald ist grösste Sorge zu tragen.
Zerbrochenes Geschirr und Beschädigungen am Mobiliar (Tische, Stühle, Bänke und übriges Inventar) müssen der Abwartin unverzüglich gemeldet werden. Sie sind zu Neupreisen zu entschädigen. In den Kosten kann auch ein Minderwert eingerechnet werden.
Sämtliche Gebinde und Flaschen sowie der Kehricht sind nach der Benützung nach Hause zu nehmen. Ansonsten wird ein Betrag von Fr. 150.00 in Rechnung gestellt. Alle angebrachten Luftballone (z.B. beim **Waldeingang**) und sonstigen Dekorationen sind zu entfernen.
Die Barriere anfangs „Burgerbrüggli“ beim Waldeingang ist beim Verlassen zu schliessen.
3. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten. Das Abbrennen von Feuerwerk, etc. ist untersagt. Die Benutzer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung.
4. Die verantwortliche Person muss (sofern erforderlich) bei polizeilichen Ermittlungen oder Fragen durch den Burgerrat Auskunft über die Anwesenheit sämtlicher Personen geben können.
5. Kindern und Jugendlichen wird das Waldhaus nicht vermietet. Sofern eine erwachsene Person eine Waldhausbenützung für Kinder und Jugendliche aus erklärbaren Gründen wünscht, übernimmt diese Person die volle Verantwortung. Sie muss garantieren können, dass keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und dafür besorgt sein, dass die Kinder zu den im Ortspolizeireglement festgesetzten Zeiten zu Hause sind.
6. Der Burgerrat kann jederzeit unangemeldete Kontrollen vornehmen oder veranlassen.
7. In allen öffentlich zugänglichen Räumen gilt ein generelles **Rauchverbot**. Im Waldhaus ist daher das Rauchen strikte verboten.
8. Die Tische und Stühle, die sich im Waldhaus befinden, dürfen nicht ins Freie genommen und dort benutzt werden.
9. Nach Möglichkeit sind die Fahrzeuge auf dem Parkplatz beim Waldeingang abzustellen.
10. Vereinbaren Sie mit der Abwartin rechtzeitig die Übernahme sowie die Abnahme des Waldhauses.
11. Die Burgergemeinde Busswil BE lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses entstehen, ausdrücklich ab.
Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenützung des Waldhauses verweigert werden.

Der Burgerrat